

I. Verwaltung

Artikel 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand leitet und überwacht den Forstbetrieb. Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsteher des Departementes Forstwirtschaft.

Artikel 2

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung, zweckmässige Nutzung und Pflege der Gemeindewälder gemäss Gesetzen, Verordnungen, Betriebsplan und Beschlüssen. Er bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde. Ihm obliegen insbesondere:

- die Wahl der Forstangestellten
- die Festlegung der Stellenbeschriebe für die Angestellten
- das Erstellen eines Aufgaben- und Kompetenzreglementes für den Revierförster
- die Genehmigung des Voranschlages
- die Vergabe von Aufträgen und Holzverkäufen
- die Beurteilung von Übertretungen des Waldgesetzes.

Artikel 3

Departement Forstwirtschaft

Dem Departement Forstwirtschaft obliegen:

- die Vorbereitung der im Gemeindevorstand zu behandelnden forstlichen Traktanden
- die Vertretung der Gemeinde und die Teilnahme an Schlaganzeichnungen
- die Teilnahme an forstlichen Begehungen
- die Antragstellung bei Vergebung von Pflege-, Rüst- und Transportarbeiten sowie von Holzverkäufen
- die Untersuchung und Antragstellung bei Übertretungen des Waldgesetzes.

Artikel 4

Revierförster

Der Revierförster wird mit Dienstvertrag angestellt und besoldet. Er führt den Gemeindeforstbetrieb nach den Weisungen des Gemeindevorstandes und des Kreisforstamtes sowie unter Berücksichtigung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Waldgesetzgebung, der forstlichen Planung und des Stellenbeschriebes.

Soweit an den Sitzungen des Gemeindevorstandes forstliche Traktanden zu behandeln sind, kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Dem Revierförster sind sämtliche Arbeiter, Akkordanten und Unternehmer unterstellt, die für den Forstbetrieb Arbeiten ausführen.

Der Revierförster führt die Aufsicht über die Privatwälder. Die Gemeinde kann für ihre Inanspruchnahme im Privatwald angemessene Kostenbeiträge erheben.

Artikel 5

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

II. Waldbewirtschaftung

Artikel 6

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung enthaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Artikel 7

Jahresprogramm

Die forstlichen Arbeiten werden nach dem genehmigten Vorschlag durchgeführt.

Artikel 8

Holzernte

Rüsten, Rücken und Transport des Holzes erfolgen unter Aufsicht und Leitung des Revierförsters in Regie oder Akkord unter grösstmöglicher Schonung des Waldbestandes und des Holzes. Die Schlag- und Transportvorschriften für Akkordanten und Stockverkäufe sind schriftlich festzulegen.

Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden.

Artikel 9

Holzschutz

Wo es aus Gründen der Waldgesundheit und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Artikel 10

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur bereit zu stellen und zu unterhalten.

Artikel 11

Benützung der Waldstrassen und Lagerplätze

Über die Benützung und Ordnung auf den Lagerplätzen erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement.

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die Ausnahmen gemäss eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

Erfordern andere Nutzungen grössere Unterhaltskosten, sind diese auf den Verursacher zu überwälzen.

III. Waldprodukte

Artikel 12

Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen. Es gelten die Grundsätze der „Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz“.

Leseholz, Dürrholz, Sandholz

Artikel 13

Leseholz

Leseholz ist alles stehende oder liegende dürre Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist; ebenso Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Artikel 14

Freigabe

Das Leseholz ist für alle Einwohner im Gemeindewald frei.

Der Revierförster kann für bestimmte Gebiete ein Sammelverbot erlassen.

Artikel 15

Dürrholz

Der Revierförster kann im Einvernehmen mit dem Kreisforstamt die Gewinnung von dürrer Holz über 16 cm Durchmesser in bestimmten Waldungen freigeben.

Dürrholzgewinnung

Dürrholz darf von allen Einwohnern, jedoch nur für den Eigenbedarf gewonnen werden.

Artikel 16

Abfuhrtermine

Gerüstetes Lese- und Dürrholz ist mit dem Namen des Erwerbers anzuschreiben und spätestens bis zu den vom Revierförster festgelegten Terminen abzuführen.

Artikel 17

Freibezug von grünem Holz

Der Freibezug von grünem Holz aus dem Waldgebiet ist verboten.

Den Bezug von Weichhölzern für den Eigenbedarf regelt der Revierförster.

Artikel 18

Sandholz, Gewinnung

Als Sandholz gilt Holz, das nicht mit dem Gemeindehammer GS gezeichnet und vom Wasser mehr als 50 m verfrachtet worden ist.

Jeder Einwohner ist zum Sandholzen im Schra- und im Salginabach sowie in der Landquart berechtigt.

Artikel 19

Weggeschwemmtes Holz

Aufgerüstetes Holz, sei es gezeichnet oder ungezeichnet, das durch Hochwasser oder andere ausserordentliche Ereignisse weggeschwemmt worden ist, gilt als Fundgegenstand.

Für aufgefangenes Holz steht der Auffänger und für angeschwemmtes Holz derjenige, der es zuerst entdeckt, in den Rechten und Pflichten des Finders.

Rechte des Finders

Der Finder hat, wenn das Holz zurückverlangt wird, Anrecht auf Finderlohn und eine angemessene Entschädigung für die Sicherung des Holzes.

Das Holz darf vom Finder nicht weiterverarbeitet werden, bevor der Eigentümer die Einwilligung dazu gegeben oder auf das Holz verzichtet hat.

Pflichten des Finders

Der Finder hat den Fund ohne Verzug dem Revierförster anzuzeigen. Meldet sich innert acht Tagen seit dieser Anzeige kein berechtigter Eigentümer, geht das Holz in das Eigentum des Finders über.

IV. Nebennutzungen

Artikel 20

Weidgang

Der unbehirtete Weidgang ist in allen Wäldern verboten.

Für den behirteten Weidgang von Gross- und Schmalvieh gelten die folgenden Einschränkungen:

- a) In Aufforstungen ist jeglicher Weidgang verboten.
- b) Wo die natürliche oder künstliche Verjüngung eingeleitet ist, muss der Weidgang so lange unterbleiben, bis der Aufwuchs nicht mehr geschädigt werden kann.

Der Gemeindevorstand bezeichnet im Einvernehmen mit dem kantonalen Forstdienst die Gebiete mit Weideausschluss.

Artikel 21

*Deckreisig,
Christbäume*

Deckreisig und Christbäume dürfen nur unter forstamtlicher Aufsicht geschnitten werden.

V. Vermarchung

Artikel 22

*Schutz der
Grenzzeichen*

Werden Marchsteine, Vermessungspunkte, Grenzzeichen oder Projektabsteckungen beschädigt, verändert oder zerstört, ist der Revierförster zu benachrichtigen.

Artikel 23

Nachführung

Änderungen von Grenzen, Schneisen, Leitungen, Strassen usw. sind in den Waldplänen nachzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verursacher überbunden.

VI. Weitere Bestimmungen

Artikel 24

Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Artikel 25

Wildfutterstellen

Fütterungseinrichtungen für Wild dürfen nur im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und den zuständigen Forstorganen errichtet werden. Die Bewilligung wird zeitlich befristet und, falls Schäden auftreten, zurückgezogen.

Artikel 26

*Passhütten, Hochsitze,
Bienenhäuser*

Das Einrichten oder zeitweise Aufstellen von Passhütten, Hochsitzen und Bienenhäusern ist nur im Einverständnis der Forstorgane zulässig.

VII. Strafbestimmungen

Artikel 27

Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen das Waldgesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Artikel 28

Anzeigepflicht

Behördemitglieder und Forstangestellte sind von Amtes wegen verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Artikel 29

Rechtliches Gehör

Dem Verzeigten ist in jedem Falle Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder zu einem Vortritt beim Gemeindevorstand zu geben.

Artikel 30

Bussen

Übertretungen des vorliegenden Waldgesetzes werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 5000.-- geahndet.

Kosten

Dem Gebüssten können die Kosten der Untersuchung und des Verfahrens ganz oder teilweise überbunden werden.

Artikel 31

Fälligkeit

Busse und Kosten sind innert Monatsfrist seit der Rechtskraft der Bussverfügung an die Gemeindekasse zu bezahlen. Gleiches gilt bei Anordnung von Schadenersatzleistungen.

Rechtsmittel

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 32

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 6.10.00 und nach Vorliegen der regierungsrätlichen Genehmigung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Waldordnung vom 8.4.1988 und weitere widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse gelten damit als ersetzt.

Der Gemeindepräsident: J. Mathis

Der Aktuar: V. Jost

Von der Regierung des Kantons Graubündens genehmigt mit Beschluss vom 14.11.2000 gemäss RB Nr. 1811.

Der Regierungspräsident: Dr. P. Aliesch

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen